

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs Empirische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) und des Zwei-Fächer-Master-Studiengangs Sprachdokumentation und Korpuslinguistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
(Fachprüfungsordnung Empirische Sprachwissenschaft und Sprachdokumentation und Korpuslinguistik (Zwei-Fächer))**

Vom 6. Dezember 2007

Veröffentlichung vom 24. April 2008 (NBl. MWV. Schl.-H., S. 100), geändert durch Satzung vom 17. September 2008, Veröffentlichung vom 02. Oktober 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 170), geändert durch Satzung vom 05. März 2010, Veröffentlichung vom 16. Juni 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 36), geändert durch Satzung vom 23. Juli 2010, Veröffentlichung vom 11. Oktober 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 59), geändert durch Satzung vom 19. November 2010, Veröffentlichung vom 29. Dezember 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 84)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 28. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 5 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

- § 6 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 7 Studienaufbau
- § 8 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 9 Bachelor-Arbeit
- § 10 Bildung der Fachnote

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

- § 11 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 12 Studienaufbau
- § 13 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 14 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 15 Master-Arbeit
- § 16 Bildung der Fachnote

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 17 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium der Fächer Empirische Sprachwissenschaft sowie Sprachdokumentation und Korpuslinguistik im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2**Studienjahr**

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in Bachelor-Studiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.
- (3) Einschreibungen in Master-Studiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

§ 3**Prüfungsausschuss**

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden mit beratender Stimme besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,

- für die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss entsprechend § 15 der Satzung der Philosophischen Fakultät. Er nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

§ 4

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst 45 bis 90 Minuten.
Der Umfang einer Hausarbeit umfasst 12 bis 15 Seiten.
Der Umfang von schriftlichen Übungsaufgaben umfasst 4 bis 12 Seiten.
Der Umfang eines Referats umfasst 20 Minuten.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 5

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Seminars für Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgende Kriterien:
 - a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
 - b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und

Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.

- c. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Abs. 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
- d. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

§ 6

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Studienziel ist die Ausbildung für Berufe, die sich mit der Analyse und Dokumentation gesprochener und geschriebener Sprache sowie der Erstellung von Sprachlehrmaterialien, Grammatiken und Wörterbüchern befassen. Außerdem befähigt der Studiengang zu Masterstudiengängen der Angewandten und Theoretischen Linguistik.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, dass die Studierenden den Lehrstoff des Studienganges bewältigt haben, d.h. die sprachwissenschaftlichen Analysemethoden und Beschreibungsmethoden beherrschen und die Grundlagen linguistischer Theoriebildung kennen.

§ 7

Studienaufbau

Das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft wird im Umfang von 32 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

§ 8

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu und die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: Erstellung von Protokollen, Literaturberichten sowie Aufgaben zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 muss die regelmäßige und aktive Teilnahme bei Vorlesungen, deren Inhalt Gegenstand einer Prüfung ist, nicht nachgewiesen werden.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur der Prüfungsleistung in den Modulen B bis H ist die erfolgreich abgelegte Prüfung in den jeweils vorausgehenden Modulen A bis F. Näheres ergibt sich aus der Anlage.

§ 9

Bachelor- Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 10

Bildung der Fachnote

- (1) Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Fachnote ein.
- (2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten des Fachs.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

§ 11

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Der Master Sprachdokumentation bildet die Studierenden in Korpuslinguistik, d.h. Sammlung und Archivierung von Sprachdaten- und Materialien in Datenbanken verschiedener Sprachen und deren Verwendung für Forschung und angewandte Sprachwissenschaft wie z.B. Lexikographie und Sprachlehrmaterialien, aus. Dabei wird besonders die gesprochene Sprache berücksichtigt.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, dass die Studierenden den Lehrstoff des Studienganges bewältigt haben, d.h. fähig sind, selbständig Sprachkorpora und Sprachdokumentationen zu erstellen und für Forschungsaufgaben oder praktische Anwendungen zu nutzen.

§ 12

Studienaufbau

Das Fach Sprachdokumentation wird im Umfang von 22 Semesterwochenstunden und 45 Leistungspunkten studiert.

§ 13

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 14

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu und die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: Erstellung von Protokollen, Literaturberichten sowie Aufgaben zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 muss die regelmäßige und aktive Teilnahme bei Vorlesungen, deren Inhalt Gegenstand einer Prüfung ist, nicht nachgewiesen werden.

- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur der Prüfungsleistung in den Modulen K1 bis L2 ist das erfolgreiche Absolvieren der Module I1 bis K4 in dem jeweilig vorangegangenen Semester.

**§ 15
Master-Arbeit**

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (2) Der Umfang der Master-Arbeit soll 100 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Master-Arbeit kann auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Master-Arbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

**§ 16
Bildung der Fachnote**

Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten des Fachs.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**§ 17
Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 in einem Zwei-Fächer-Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) Im Übrigen wird auf die Übergangsbestimmungen der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung verwiesen.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 erteilt.

Kiel, den 6. Dezember 2007
Der Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Lutz Käppel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. September 2008

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen**1. Empirische Sprachwissenschaft (2-Fächer Bachelor 70 LP)**

PHF-emp-A		Grundlagen der empirischen Sprachwissenschaft 1						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			Pflicht	-	12,5 LP / 375 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
A1	Grundlagen der Linguistik	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP
A2	Grundlagen der Linguistik	Proseminar	2	5	Pflicht	schriftl. Übungsaufgaben	benotet	
A3	Sprache und Gesellschaft	Proseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	
PHF-emp-B		Grundlagen der empirischen Sprachwissenschaft 2						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester		1 Semester			Pflicht	für B2 und B4: A1, A2	12,5 LP / 375 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
B1	Grundlagen Syntax	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP
B2	Grundlagen Syntax	Proseminar	2	2,5	Pflicht	schriftliche Übungsaufgaben (Teilleistungen)	benotet	
B3	Grundlagen Phonetik	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	
B4	Grundlagen Phonetik	Proseminar	2	5	Pflicht	schriftliche Übungsaufgaben (Teilleistungen)	benotet	
PHF-emp-C		Lautliche und morphologische Analyse						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Pflicht	für C2: A1, A2, B1-B4 für C3: A1, A2, B3, B4	12,5 LP / 375 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
C1	Einführung in die Phonologie und Morphologie	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP
C2	Einführung in die Phonologie und Morphologie	Proseminar	2	5	Pflicht	schriftliche Übungsaufgaben (Teilleistungen)	benotet	
C3	ATH (Hör-, Artikulations- und Transkriptionsübungen)	Proseminar	2	5	Pflicht	schriftliche Übungsaufgabe	benotet	
PHF-emp-D		Sprachdokumentation						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester		1 Semester			Pflicht	für D1: Modul A, B1, B2 für D2: Modul A, B3, B4, C3 für D4: Modul A, B, C1, C2	12,5 LP / 375 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
D1	Semantik	Proseminar	2	3,5	Pflicht	schriftl. Übungsaufgaben (Teilleistungen)	benotet	nach LP
D2	Dokumentation gesprochener Sprache: rechnergestützte Transkription	Proseminar	2	3,5	Pflicht	schriftl. Übungsaufgaben (Teilleistungen)	benotet	
D3	Spontansprache	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	
D4	Korpuslinguistik	Proseminar	2	3,5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	
PHF-emp-E		Sprachtypologie						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. Semester		1 Semester			Pflicht	Modul A, B, C1, C2, D1, D3	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
E	Sprachtypologie	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	-

PHF-emsp-F		Sprachakustik						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. Semester		1 Semester			Pflicht	B3, B4, D2	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
F	Sprachakustik	Seminar	2	5	Pflicht	Klausur	benotet	-
PHF-emsp-G		Strukturbeschreibung						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
6. Semester		1 Semester			Pflicht	Modul A-C, E, D1	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
G	Strukturbeschreibung einer nichtindoeuropäischen Sprache	Seminar	2	5	Pflicht	schriftliche Übungsaufgaben (Teilleistungen)	benotet	-
PHF-emsp-H		Prosodie						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
6. Semester		1 Semester			Pflicht	Modul A-D	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
H	Prosodie	Seminar	2	5	Pflicht	schriftliche Übungsaufgaben (Teilleistungen)	benotet	-

2. Sprachdokumentation und Korpuslinguistik (2-Fächer Master of Arts 45 LP)

PHF-spko-I		Lexik und Grammatik in der Sprachdokumentation						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
I	Lexik und Grammatik in der Sprachdokumentation	Hauptseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	-
PHF-spko-K		Phonetische Datenbanken und Sprachverarbeitung						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
K	Phonetische Datenbanken und Sprachverarbeitung	Hauptseminar	2	7,5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	-
PHF-spko-L		Quantitative Methoden						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			Pflicht	-	2,5 LP / 75 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
L	Quantitative Methoden	Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	-
PHF-spko-M1		Kontrastive Phonetik: Produktion						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester		1 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
M1	Kontrastive Phonetik: Produktion	Hauptseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	-
PHF-spko-M2		Kontrastive Phonetik: Perzeption						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Pflicht	Modul O	7,5 LP / 225 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
M2	Kontrastive Phonetik: Perzeption	Hauptseminar	2	7,5	Pflicht	schriftliche Übungen (Teilleistungen)	benotet	-
PHF-spko-N		Ethnographie der Kommunikation						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester		1 Semester			Pflicht	Modul L	2,5 LP / 75 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
N	Ethnolinguistik	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	-
PHF-spko-O		Dokumentations- und Korpuslinguistik						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester		1 Semester			Pflicht	Modul L	7,5 LP / 225 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
O1	Theorien und Methoden der Korpuslinguistik	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP
O2	Korpuslinguistische Projekte	Hauptseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	
PHF-spko-P		Feldforschung						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Pflicht	Modul O	7,5 LP / 225 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
P	Feldforschung	Hauptseminar	4	7,5	Pflicht	schriftliche Übungsaufgaben (Teilleistungen)	benotet	-

3. Module / Lehrveranstaltungen in weiteren Studiengängen

Friesische Philologie (2-Fächer Bachelor 70 LP)

PHF-frph 5 MSW		Moderne Sprachwissenschaft						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht			-	7 LP / 210 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
...								
Grundlagen der Linguistik	Vorlesung	2	2	Pflicht	zweistündige Klausur	benotet	100 %	
Grundlagen der Linguistik	Proseminar	2	2	Pflicht				
Nordfriesische Grammatik	Proseminar	2	3	Pflicht				
Weitere Angaben: Die Klausur wird im Anschluss an das Proseminar Nordfriesische Grammatik in der Frisistik geschrieben.								